

Satzung

des

**Freizeitsportverein
06 Kölleda e.V.**



(FSV 06 Kölleda)

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden
- § 4 Mitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Strafen
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Vereinspräsidium
- § 15 Zuständigkeit des Präsidiums
- § 16 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums
- § 18 Hauptvorstand
- § 19 Zuständigkeit des Hauptvorstandes
- § 20 Gliederung des Vereins
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Haftung des Vereins
- § 23 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen FSV 06 Kölleda e.V..
Er soll beim Kreisgericht Sömmerda in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name FSV 06 Kölleda e.V..
Der Verein hat seinen Sitz in Kölleda.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kölleda, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist ein **Freizeitsportverein**. Bei Bedarf können neue Abteilungen eingerichtet werden.
Über die Zulassung neuer Abteilungen entscheidet der Vorstand des Vereins.
Die Mitgliedschaft im Verein zieht gleichzeitig die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins und die Ordnungen der Abteilungen anerkennt.
Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Beitritt wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und das Formular für die Mitgliedschaft mit der Bereitschaft zum Lastschriftverkehr von beiden Seiten unterzeichnet wurde.
Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren
- Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Vereinsbeitrages freigestellt werden. Auch verdienstvolle Nichtmitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu veranlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

Kleidung und Geräte, die vom Verein zur Verfügung gestellt werden, sind pfleglich zu behandeln und erforderlichenfalls pünktlich zurückzugeben.

Jedes Mitglied aus dem Bereich Fußball, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, verpflichtet sich zur Ableistung von 20 Stunden pro Jahr für gemeinnützige Arbeit innerhalb des Vereins.

§6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages fest. Der Beitrag ist quartalsweise und zwar im ersten Monat des jeweiligen Quartals zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, soziale Regelungen zu treffen.

Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag beschließen.

Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Die Festlegung eines Abteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sind unabhängig vom Zeitpunkt ihres Ausschlusses oder Austritts zur Zahlung des vollen Beitrages für das laufende Quartal verpflichtet. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage beschließen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen beabsichtigten Austritt schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten notwendig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die Bestimmungen übergeordneter Verbände verstößt
- seiner Beitragspflicht trotz zweier Mahnungen nicht nachkommt

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

Dem betreffenden Mitglied sind die Ausschlussgründe schriftlich bekannt zu geben. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

§8 Strafen

Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung, gegen Sitte und Anstand in den Vereinsversammlungen, Veranstaltungen und im Spielbetrieb verstoßen, können mit einer Verwarnung oder einem Verweis bestraft werden, soweit die Voraussetzungen zu einem Ausschluss nicht gegeben sind. Es kann auch eine Spiel- oder Startsperrung verhängt werden. Der Vorstand bestimmt die Strafe.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz
2. Das Vereinspräsidium
3. Der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand beschließen, die Mitgliederversammlung auf Delegiertenbasis einzuberufen, wobei ein Delegiertenschlüssel festzulegen ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Solche von ebenfalls dreiviertel erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und Präsidenten bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und des Hauptvorstandes
- Kassenbericht / Kassenprüfung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung der Ehrenmitglieder

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die Ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium durch Aushang an den für Vereinsnachrichten bestimmten Stellen 14 Tage vor dem Termin einberufen. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest und wird in den Aushängekästen bekannt gegeben.

Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wen 40 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einberufung hat wie unter §11 zu erfolgen.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten geleitet.

Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 50% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14 Vereinspräsidium

Träger der Verwaltung des Vereins ist das Vereinspräsidium.

Dieses besteht aus dem Vereinspräsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Sozialwart.

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vereinspräsident und die Vizepräsidenten. Jeder von Ihnen ist mit einem Weiteren vertretungsberechtigt.

§15 Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, ihre Einberufung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstandes
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll das Präsidium eine Beschlussfassung des Hauptausschusses herbeiführen.

§16 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§17 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll möglichst eingehalten werden.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die seines Vizepräsidenten, der die Sitzung leitet.

Das Präsidium kann im telefonischen oder schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§18 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Abteilungsleitern sowie besonders berufenen Mitgliedern. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Sitzung und Beschlüsse des Hauptvorstandes gilt §17 der Satzung entsprechend. Der Vorsitzende wird von einem der anwesenden Präsidiumsmitglieder gestellt.

§19 Zuständigkeit des Hauptvorstandes

Der Hauptvorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Präsidiums

§20 Gliederung des Vereins

Der Verein ist aus organisatorischen Gründen in Abteilungen gegliedert. Jede Abteilung regelt in eigener Zuständigkeit die Durchführung ihres Sportbetriebes. Sie wählt aus ihren Reihen einen Abteilungsleiter, der nach Vorstellung in der Mitgliederversammlung gleichzeitig Mitglied im Hauptvorstand ist. Die Abteilungen sind berechtigt, weitere Aufgaben an ihre Abteilungsmitglieder zu verteilen (Bildung eines Abteilungsvorstands). Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Geschäfts- und Spielordnungen aufzustellen, die sich jedoch an dieser Hauptsatzung zu orientieren haben.

Die Benutzung der dem Verein zur Verfügung gestellten Übungsstätten wird vom Präsidium unter Mitwirkung der Abteilungsleiter geregelt.

Jede Abteilung ist nach Genehmigung durch das Präsidium berechtigt und verpflichtet, Sonderumlagen oder Aufnahmegebühren von den Abteilungsmitgliedern zu erheben, die dieser Abteilung zur Verfügung im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung verbleiben.

Beschlüsse über die Benutzung und Verfügung über die der einzelnen Abteilung gewährten Mittel, Teilen davon und Ersatzansprüche sind nicht zulässig, wenn nicht mindestens dreiviertel der erschienenen Mitglieder der betroffenen Abteilung in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung zustimmen.

Festveranstaltungen, Pokalturniere usw. der einzelnen Abteilungen sind rechtzeitig mit dem Präsidium abzustimmen.

§21 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Schatzmeister für die Kassenprüfung verantwortlich.

In jedem Jahr soll eine Kassenrevision stattfinden, die sich auf eine Prüfung der Belege und Bücher sowie auf eine ordnungsmäßige Buch- und Kassenführung bezieht. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Versammlung oder vom Präsidium und/oder Hauptvorstand genehmigten Ausgabe.

§22 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, die bei sportlichen Veranstaltungen eintreten oder für Diebstähle.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassenbestand und sämtlichen Vereinsinventar. Der Verein haftet für die Abgaben des aufgelösten Vereins gegenüber den Dachverbänden.

§23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Kölleda, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche oder gemeinnützliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dreiviertel der Gesamtmitglieder dieses in einer eigens einberufenen Versammlung beschließen.

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder auf unter 17, dann verfällt der Verein automatisch der Auflösung.

Kölleda, 15.12.2005